

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1830**

91 (13.11.1830)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger = Blatt

für den

Kinzig =, Murg = und Pfingz = Kreis.

Nro. 91. Samstag den 13. November 1830

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Den Nachlaß der Steuern der Weinproducenten für die Jahre 1829 u. 1830 betr.
Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben die, durch gehemmten Absatz und niedere Preise des Weines für die Weinbesitzer bestandenen nachtheiligen Verhältnisse berücksichtigend, unter dem 22. April d. J. das Executionsverfahren auf die Steuer in denjenigen Orten, wo der Weinbau die hauptsächlichste Erwerbsquelle des Landmanns ausmacht, einstellen lassen, und Unserem Finanzministerium über die Lage der Weinproducenten überhaupt ausführlichen Vortrag abgefordert, um darauf eine endliche Entschließung über die Erhebung der Steuer gründen und weitere, die Verbesserung der Verhältnisse dieser Klasse Unserer Unterthanen bezweckende Maasregeln vorbereiten zu können. Aus dem Uns erstatteten unterthänigsten Bericht haben Wir zwar entnommen, daß sich der Absatz und der Preis des Weins zum Vortheil der Producenten wesentlich gebessert hat, zugleich aber auch, daß in vielen Orten der Herbst gänzlich mißrathen ist.

In Erwägung, daß unter diesen Verhältnissen die Lage der ärmern Klasse der Weinproducenten jede Berücksichtigung verdient, welche sich mit der Gerechtigkeit gegen die übrigen Klassen der Steuerpflichtigen vereinigen läßt, haben Wir, mit Aufhebung Unserer Verordnung vom 22. April dieses Jahres beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1.

Allen Producenten, welche den Rebau als hauptsächlichste Erwerbsquelle betreiben, soll die Steuer von ihrem Nebgelände für das Finanzjahr 1830 gänzlich nachgelassen werden, wenn der Ertrag desselben nicht über den dritten Theil eines mittleren Herbstes betragen hat. Als Producenten, welche den Rebau als hauptsächlichste Erwerbsquelle betreiben, sind diejenigen anzusehen, deren Nebgelände den fünften Theil ihres Garten-, Acker- oder Wiesenlandes übersteigt.

Art. 2.

Die von dem Steuerjahr 1822 und frühern Jahren herrührenden Steuerrückstände sind allen Producenten, welche nach dem vorhergehenden Artikel die Weinbergsteuer für dieses Jahr nicht zu entrichten haben, ebenfalls nachgelassen, ohne Rücksicht auf die steuerbaren Objekte, von welchen dieselbe herrühren.

Hieran geschieht unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben Karlsruhe in Unserem Großherzogl. Staatsministerium den 28. October 1830.

Leopold.

vdt. von Bäckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzug der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 28. v. M. Regierungsblatt Nro. XIV. wird folgendes verfügt:

§. 1.

In jedem Steuerdistricte sind die Steuerpflichtigen, welche auf einen Steuernachlaß Anspruch zu

haben glauben, öffentlich auffordern zu lassen, sich bei dem bevorstehenden Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer vor dem Steuerperäquator und Schätzungsausschuß zu melden.

§. 2.

Jeder Gutsbesitzer, der auf seine Unterthanenpflichten versichert, daß der Flächengehalt seines Nebgeländes den fünften Theil seines Garten-, Acker- und Wiesenlandes übersteigt, wird ohne weitere Untersuchung dafür angesehen, daß er den Nebbau als hauptsächlichste Erwerbsquelle betreibt, wenn nicht der Schätzungsausschuß nach der ihm einwohnenden Kenntniß von dem Güterbesitze gegründete Zweifel in seine Angabe setzt.

Ist letzteres der Fall, so muß aus dem Steuerzettel hergestellt werden, ob dieses erste Erforderniß zu einem Steuernachlaß wirklich vorhanden ist oder nicht.

§. 3.

Ebenso ist das zweite Erforderniß zum Steuernachlaß als vorhanden zu betrachten, wenn ein Steuerpflichtiger die Versicherung erteilt, daß sein dießjähriger Weinerwachs ein Drittels-Fuder vom Morgen nicht erreicht hat.

Erscheint dem Schätzungsausschusse eine solche Angabe ganz unwahrscheinlich, so hat derselbe einen verpflichteten Zehntsammler oder einen andern, mit dem Ertragsverhältnisse vertrauten zuverlässigen Mann darüber zwar zu Rath zu ziehen, im Zweifelsfalle aber immer zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu entscheiden.

§. 4.

In Folge der Aufhebung jener Verordnung, wodurch das Steuererecutionsverfahren in den Neborten sistirt ward, treten die gesetzlichen Vorschriften über den Steuereinzug von nun an wieder in Kraft; dagegen ist bei deren Anwendung, auf den wahrscheinlichen Nachlaß, welcher den Weinproducenten zu Theil werden wird, die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die vom Finanzjahr 1832 und von früheren Jahren herrührenden, den Weinproducenten nachgelassenen Steuerrückstände sind nach Analogie der bestehenden Verordnungen über die Liquidation der Rückstände und die unbeibringlichen Posten vom März 1817 in Abgang zu dekretiren.

Die Steuerdirection ist mit dem ungesäumten Vollzug dieser Bestimmungen beauftragt.

Karlsruhe den 4. November 1830.

F i n a n z m i n i s t e r i u m.

von B ö c k h.

vdt. Roman.

Nro. 21249.

Vorstehende, im Regierungsblatt Nro. XIV. enthaltene höchste landesherrliche Verordnung, so wie die Vollzugsverordnung des Großherzogl. Finanzministeriums in dem Regierungsblatt Nro. XV. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 9. November 1830.

G r o ß h e r z o g l. S t e u e r - D i r e c t i o n.

C a s s i n o n e.

vdt. W. Maler.

**Untergeichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.**

Schuldensliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen — Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(2) zu Bauerbach an das in Gant erkannte Vermögen des Webers Johannes Joos auf

Donnerstag den 18. November d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(2) zu Helmsheim an das in Gant erkannte Vermögen des Altvogt Georg Feldmann auf Donnerstag den 2. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Heidelberg an das in Gant erkannte Vermögen des Löw Herz Mary auf Donnerstag den 16. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach.

(2) zu Untermuschelbach an das in Gant erkannte Vermögen des Bernhard Wankmüller

auf Donnerstag den 18. November d. J. Morgens 8 Uhr auf die seitiger Obergerichtskanzlei. Aus dem Bezirksamt Ettenheim.

(1) zu Mahlberg an den in Gant erkannten Alt Lorenz Schwende, Bürger und Benennmacher, auf Samstag den 4. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr in die seitiger Amtskanzlei. U. d. Bezirksamt Gernsbach.

(2) zu Freiolsheim an das Gant erkannte verschuldete Vermögen des Zivillist Sigwarth auf Freitag den 26. November d. J. Vormittags um 9 Uhr auf der Amtskanzlei dahier. Aus dem Bezirksamt Haslach.

(2) zu Steinach an den in Gant erkannten Schmidmeister Magnus Schwendemann auf Mittwoch den 15. Dezember d. J. früh 8 Uhr in die seitiger Amtskanzlei.

(2) zu Steinach an den in Gant erkannten Valerian Brem auf Mittwoch den 22. Dezember d. J. früh 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. U. d. Bezirksamt Lahr.

(3) zu Friesenheim an die in Gant erkannte verstorbene Küfer Michael Eberles Wittwe auf Mittwoch den 1. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei.

(3) zu Hugsweier an die in Gant erkannten Georg Waderschen Eheleute auf Donnerstag den 2. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem Bezirksamt Oberkirch.

(2) zu Oberkirch an den Bürger u. Ackersmann Jakob Henn auf Samstag den 27. Novbr. d. J. früh 9 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. U. d. Obergericht Offenburg.

(3) zu Ebersweier an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Bernhard Kunz auf Freitag den 3. Dezbr. d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Obergerichtskanzlei.

(3) zu Niederschopfheim an den in Gant erkannten Peter Schrempf und dessen Ehefrau, auf Montag den 29. November d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Obergerichtskanzlei. Aus dem Obergericht Pforzheim.

(3) zu Bilsingen an den in Gant erkannten ledigen Anselm Holzle, auf Samstag den 27. November d. J. Nachmittags 2 Uhr in die seitiger Obergerichtskanzlei.

(3) zu Ellmendingen an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Karl Heinkel, Bürger, und dessen ebenfalls verstorbene Ehefrau Magdalena geborne Wüst auf Montag den 29. November d. J. Nachmittags 2 Uhr auf die seitiger Obergerichtskanzlei. Aus dem

Obergericht Rastatt.

(2) zu Rastatt an den in Gant erkannten

Tagelöhner Michael Vogt auf Mittwoch den 1. Dezember d. J. Morgens 8 Uhr auf der Obergerichtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Rheinbischoffsheim.

(3) zu Rheinbischoffsheim an den in Gant erkannten Nachlass des verstorbenen Tagelöhners Friedrich Ernst auf Montag den 22. November d. J. Morgens 8 Uhr in die seitiger Amtskanzlei.

(2) Offenburg. [Aufforderung.] Die gesetzlichen Erben des im Juni d. J. zu Karlsruhe verstorbenen praktischen Geometers Kaver Sohler von hier, haben nur unter dem Vorbehalte des Erbverzeichnisses, die Erbschaft anzutreten sich erklärt, und deshalb darauf angetragen, unter Vorladung der bekannten, und etwa noch unbekanntem Gläubiger des Verstorbenen öffentliche Schuldenammlung vorzunehmen. Es werden daher alle diejenigen, welche eine rechtmäßige Forderung an die Verlassenschaft des verlebten Geometers Kaver Sohler von hier zu machen haben, anmit aufgefordert, solche Freitags den 26. d. M. Vor- und Nachmittags vor dem Theilungskommissär im Wirthshause zum Badischen Hofe dahier gehörig anzumelden, und unter Vorlage der Schuldurkunden genügend zu beweisen, und sich auch zugleich über den obwaltenden Anstand, daß die Schulden das Vermögen beinahe übersteigen, und Letzteres noch mit einer Nugnießungslast befrachtet ist, vernehmen zu lassen, ob nicht etwa eine gütliche Ausgleichung zwischen Nugnießer, Vorsichtserben und Gläubigern zu Stande zu bringen wäre.

Offenburg den 4. November 1830.

Großh. AmtsRevisorat.

(3) Achern. [Bekanntmachung.] Die Gantsache des Rothgerber Anton Knapps von Kappel hat sich dadurch erlediget, daß die Ehefrau desselben, Katharina Panther das sämmtlich vorhandene Vermögen und dessen Verwaltung unter Beigebung des Nebstockwirth Joseph Adler von Kappel als Geschäftsbeistand übernommen, und sich mit den Gläubigern ihres Mannes verglichen hat, was hiermit bekannt gemacht wird.

Achern den 27. October 1830.

Großh. Bezirksamt.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Buchen.

(3) von Buchen der Joseph Göller welcher,

vor ungefähr 35 Jahren als Säckler in die Fremde gieng und seit dem Jahr 1819 nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in etwa 400 fl. besteht. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(1) von Mühlburg die Barbara, geborne Maag, welche mit ihrem Ehemann, Georg Schrein furth, ohngefähr im Jahr 1802 nach Ungarn ausaewandert, und seitdem nichts mehr von sich hat hören lassen, deren Vermögen in 86 fl. 4¼ kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(2) von Kinzigthal der Soldat Alois Graf, welcher seit dem Jahr 1813 keine Nachricht mehr von sich gegeben, dessen Vermögen in 80 fl. 26 kr. besteht.

(1) Ettlingen. [Verschollenheits-Erklärung.] Franz Joseph Rihm von Mörsch wird, da er auf die öffentliche Vorladung vom 7. October 1829 in seiner Heimath sich nicht eingefunden, auch dahin keine Nachricht von sich hat gelangen lassen, als verschollen erklärt, sein Vermögen soll nunmehr seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung zum fürsorglichen Besitze überlassen werden.

Ettlingen den 2. November 1830

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Waldshut. [Verschollenheits-Erklärung.] Da sich der abwesende Joseph Stocker von Schwegen auf die im Juli 1829 erlassene öffentliche Vorladung bisher weder gestellt, noch sonst Nachricht von sich gegeben hat, auch sich keine Leibeserben desselben melden, so wird er nunmehr für verschollen erklärt, und sein Vermögen den bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitze eingewantwortet.

Waldshut den 2. Novbr. 1830.

Großh. Bezirksamt.

(3) Lahr. [Aufforderung.] Gustav Hugo, Bürger und Bierbrauer von Lahr, welcher sich im Jahr 1819 nach Nordamerika begab, und seit 4 Jahren keine Nachricht mehr von sich gab, wird aufgefordert, sich binnen 12 Monaten zu sistiren, widrigenfalls er für verschollen erklärt werden wird.

Lahr den 3. November 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Mosbach. [Aufforderung.] Der verheuerathete Bürger Heinrich Ritter von Nüstenbach, gebürtig von Obergimpfern, welcher sich schon seit sieben Jahren von Haus entfernte, ohne daß dessen Aufenthalt bekannt ist, wird andurch aufgefordert, binnen Jahresfrist von sich Nachricht zu geben, und seine auf Zahlung dringende Gläubiger zufrieden zu stellen, widrigens er für verschollen erklärt und sein

auf 1472 fl. tarirtes Vermögen zur Bezahlung seiner Gläubiger verwendet werden würde.

Mosbach den 6. November 1830.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Pforzheim. [Vorladnna.] Die Bürger Andreas Egler und Johann Keller von Weiler, welche sich im September v. J. heimlich von Haus entfernt, und seither keine Nachricht von sich gegeben haben, werden hiermit aufgefordert sich binnen drei Monaten dahier zu stellen, und über ihren Austritt zu verantworten, widri:ensfalls nach Verdrift der Landesconstitution gegen sie wird erkannt werden.

Pforzheim den 3. November 1830.

Großh. Oberamt.

(2) Bruchsal. [Diebstahl.] Dem zu Ddenheim bei Sebastian Megger dienenden Knecht Joseph Handel von Mingolsheim wurden am 1. d. M. Abends zwischen 6 und 7 Uhr aus einem verschlossenem Futterkasten im Stalle durch gewaltsames Aufbrechen dieses Futterkastens folgende Effecten entwendet:

1) Eine silberne Taschenuhr mit römischen Zahlen, mit einem Perlenband, etwas abgetragen.	6 —
2) Ein Ulmer Tabackspfeiffenkopf mit Silber beschlagen, der Deckel hoch von neuer Fagon mit einem hirschbeinernen Rohr und silberner Kette.	7 —
3) Ein grauer Mantel mit einem langen Kragen, etwas abgetragen.	4 —
4) An baarem Geld	3 —
Summa	20 —

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf den Leinenweber Johann Mathäus Ruf von Sickingen, welcher bei dem nehmlichen Sebastian Megger als Wochenlöhner gearbeitet hat, und am 1. November Morgens von Ddenheim weggien.

Signallement

des Johann Mathäus Ruf.

Derselbe ist etwa 24 Jahre alt, 5' 4" groß, Statur schlank, Nase etwas spizig, Farbe gesund, Haare schwarz, Bart schwach, Mund regelmässig.

Bei seiner Entfernung von Ddenheim trug derselbe einen hellgrüntuchenen Wamms, dunkelblaue lange Hosen, Halbstiefel und eine blautüchene s. g. Ruffenkappe. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf die entwendeten Gegenstände und den Thäter zu fahnden, und im Betretungsfalle schleunig Nachricht anher geben zu wollen.

Bruchsal den 4. November 1830.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Durlach. [Diebstahl.] Dienstag den 2. d. M. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurden in einem Kaufladen verschiedene kurze Waaren, nemlich Zwirn, Strickwolle, seidene Bänder und Nähseide gestohlen. Ein Theil der gestohlenen Waare ist auf der Straß in der Nähe des Kaufladens gefunden worden und wieder im Besitz des Bestohlenen. Von den entwendeten Sachen fehlen demselben noch 20 — 30 Stränge Schlesinger Zwirn von weißer Farbe, feiner und grober Gattung, ferner Strickwolle im ungefähren Betrag von 1 Pfund, von feiner Gattung, von grauer und weißer Farbe und noch einige verschiedenfarbige seidene Bänder und etwas Nähseide. Welches zur Fahndung auf den Thäter und die Effecten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 4. Novbr. 1830.

Groß Oberamt.

(2) Durlach. [Diebstahl.] Vor ungefähr 14 Tagen wurde nach heute erhaltener Anzeige aus einem hiesigen Brauhause der unter dem Kessel befindliche eiserne Kofst gestohlen, welcher 104 fl wiegt und einen Werth von 4 kr . pr. fl hat. Wir bringen dies zum Behuf der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß. Durlach den 6. November 1830.

Großherzogl. Oberamt

(1) Durlach. [Diebstahl.] Dem Stadtschäfer Dieterle von Durlach wurde gestern Nacht aus dem Pferchkarren ein Bett, bestehend in einem Pfulben, einem Leintuch und einer Decke, im Werth von 10 fl . gestohlen, welches wir zum Behuf der Fahndung öffentlich bekannt machen.

Durlach den 11. November 1830.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Gengenbach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. wurde dem Bürger Johannes Zehle von Entersbach mittelst Einsteigen zu einem Fenster hinter dem Haus, aus der Küchenkammer, Nachstehendes diebischer Weise entwendet, als:

	fl .	kr .
1) 8 fl Butter, à 18 kr .	2	24
2) 2 $\frac{1}{2}$ Maas Rebs-Dehl	3	20
3) 1 fl geräucherter Speck	—	18
4) $\frac{1}{2}$ Maas Unken	—	48
5) 1 Sester Weißmehl sammt einem weißen Säckchen	2	—
6) 15 Stück Bierhefe-Küchlein	—	30
	9	20

Hieron geben wir sämtlichen Polizeibehörden zur gefälligen Fahndungsveranlassung Nachricht.

Gengenbach den 6. November 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Hornberg. [Diebstahl.] Dienstags Nachmittags den 12. October d. J. wurden allem Vernehmen nach von 2 unbekanntem Pürschen, welche der Königl. würtemb. Gränze nachstolen, dem Tagelöhner Nikolaus Nagel auf dem Obern Falken, Staats

Längenschildach, nachverzeichnete Effecten mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet, welches wir allen öffentlichen respect. Behörden für geeignete Maas- und Rücksichtenahmen bei etwa verdächtigem Vortreten zur Kenntniß bringen:

- 1) Fünf seidene Haatücher, das eine ganz schwarz mit Ch. O. bezeichnet, die 4 andern hatten rothe Randstreifen.
- 2) Drei seidene, geblumte Bauernweiberkappen.
- 3) Zwei Paar baumwollene Manns- und ein Paar wollene Weiberstrümpfe.
- 4) Bierzehn Ellen weißgebleichtes, $1\frac{1}{2}$ Ellen breites flächsenes Tuch.
- 5) Seidener, geblumter aber noch unverarbeiteter Kappenzug für 2 Weibspersonen.
- 6) Zwei rothe Nastücher mit schmalen gelben Endstreifen, deren eines mit Ch. O. gezeichnet ist.
- 7) Zwei Paar blaue, seidene, etwa $2\frac{1}{2}$ Zoll breite Schurzbindel, der eine ganz neu.
- 8) Sechs Ellen reistener Wüffel. Zeug zu Bauernweiber Röcke, der Zettel reistenes Garn, der Eintrag Schafwolle, noch ungefärbt und weiß.
- 9) Ein gestrickter wollener Tschoben.
- 10) Drei neue reistene Mannshemder, unter dem Brustschliß mit B. W. schwarz eingezeichnet.
- 11) Ein metallener Frauengürtel, übersilbert.
- 12) Drei Gulden baares Geld.

Hornberg den 4. November 1830.

Groß. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] In verwichener Nacht wurden aus einem hiesigen Hause 191 fl . 30 kr . baares Geld entwendet. Das Geld war sämtlich in Rollen verpackt, nemlich:

Eine Rolle von 108 fl . mit Kronenthalern.

Ein Rolle von 32 fl . wovon 27 fl . in Kronenthalern und der Rest in Sechsbägnern und Dreibägnern bestund.

Eine Rolle von 31 fl . 30 kr . aus $\frac{1}{2}$ preussischen Thalern bestehend.

Eine Rolle von 15 fl . aus 6 kr . Stücken bestehend, wobei jedoch 6 Badische neue 10 kr . Stücke sich befanden.

Eine Rolle von 5 fl . in Groschen.

Von diesen Rollen waren 3 in verschriebenes Papier und 2 in weißes Papier eingewickelt. Sie waren nicht überschrieben, mit Ausnahme derjenigen, worin das preussische Geld sich befand, worauf die Zahlen 31 fl . 30 kr . stunden. Auf der Rolle zu 108 fl . befand sich ein mit Tinte gemachtes Kreuz.

Ferner ist ein Zuschlagmesser abhanden gekommen, welches eine starke breite oben gekrümmte Klinge, und einen mit Hirschhorn belegten Griff hat, der an den Seitenrändern glatt und weiß geschliffen ist, das Messer soll noch ganz neu seyn. Bis jetzt sind

die Thäter unbekannt und wird daher dieses Behufs der Fahndung auf dieselben hiemit bekannt gemacht.
Karlsruhe den 5. November 1830.

Großherzogl. Stadtamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Heute Vormittag zwischen 8 und 11 Uhr wurde aus dem Pferdstalle eines hiesigen Privathauses die nachbeschriebene Taschenuhr entwendet, was wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 4. November 1830.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung der entwendeten Taschenuhr.

Dieselbe ist von mittlerer Größe, nicht dick sondern flach, stark von Silber; über derselben befindet sich ein braun lackirtes Gehäuse. Am Zifferblatt ist ein wenig Porcellan beim Schlüsselloch ausgesprungen; die Ziffern sind römisch: das innere Gehäuse springt leicht auf. An dieser Uhr befand sich eine 4fache silberne Kette, welche durch 2 Springringe befestigt ist und in deren Mitte sich gleichfalls noch eine Einfassung von einem silbernen Plättchen befindet, durch welches die 4 Ketten laufen. Die ganze Kette ist beinahe eine Spanne lang und unten ist ein silberner Uhrschlüssel und ein silbernes Petschaft befestigt, auf welchem letztern sich die 2 Buchstaben I. F. befinden sollen. An der Uhr war noch eine längere Stahlkette befestigt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Letzten Samstag den 6. d. M. wurden aus einem hiesigen Hause nachbeschriebene Kleidungsstücke entwendet. Der Verdacht fällt auf eine Person, deren Signalement, so gut es erhoben werden konnte, wir beifügen, mit dem Ersuchen, auf die Effecten und die muthmaßliche Diebin zu fahnden.

Karlsruhe den 9. November 1830.

Großh. Stadt-Amt.

Beschreibung der entwendeten Kleidungsstücke.

Ein schwarzes Merinokleid.

Ein Baumwollenzeugener gelb und blaugestreifter Schurz.

Ein kattunener weiß und blau geblümter Weiberock.

Ein gelb und weiß gestreiftes Weiberkleid von Kattun.

Ein rosenroth seidenes Halstuch.

Ein gelb und roth geblümtes kleines Halstuch.

Zwei weiße dreieckige Halstücher.

Drei weiße Sacktücher ohne Zeichen, eines davon mit einem rothen und eines mit einem blauen Kränzchen.

Zwei Paar angestrickte baumwollene Strümpfe, an der obern Seite bis zur Hälfte von weißer Baumwolle.

40 fr. in Geld.

Beschreibung der im Verdacht der Entwendung stehenden Person.

Dieselbe ist ungefähr 36 Jahre alt, 5' und einige Zoll groß, hagerer Statur und bleicher Gesichtsfarbe. Sie trug einen dunkeln Rock und Kittel, eine kleine schwarze am Kinn zugebundene Haube, einen runden Korb mit einem Bausch und hatte überhaupt das Aussehen einer Bäurin aus der hiesigen Umgegend.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Gestern Abend zwischen 7 und 9 Uhr wurden in einem hiesigen Privathause nachbenannte Gegenstände entwendet:

- 1) Ein grüner Merinomantel mit einer Kapuze mit grauem Perkal gefüttert.
- 2) Ein großes wollenes rothes Halstuch mit breitem Kranz.
- 3) Ein schwarzes Merinokleid.
- 4) Ein baumwollenzeugener Schurz mit schmalen braunen, rothen und weißen Streifen, und Taschen an beiden Seiten.
- 5) Ein blaugestreifter Schurz mit einer Tasche.
- 6) Ein schwarzes Halstuch mit roth geblümtem Kranz.
- 7) Ein mit Baumwolle durchwirktes, röthlichbraunes Halstuch.
- 8) Ein silberner Ring, welcher mit schwarzem, bereits ausgefallenem Holze eingelegt war.
- 9) Ein goldener Ring mit verschlungenen Händen.
- 10) Ein ditto mit eingeschliffenen Vierecken.
- 11) Ein Paar alte Schuhe.
- 12) Sechs Kronenthaler.

Dieses bringen wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe den 11. November 1830.

Großh. Stadtamt.

(2) Offenburg. [Diebstahl.] In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. wurde von einem fremden Menschen im Dörsen zu Marlen zwei Personen, die in demselben Zimmer übernachteten, des Nachts eine bedeutende Summe Geld entwendet. Der Thäter schrieb sich im Nachtbuch Friedrich Maier, Rothgerber von Hornberg, war nach Angabe der Bestohlenen von mittlerer Größe, hatte schwarze Haare, eine braune Gesichtsfarbe, etwas platte Nase, er trug einen modernen braunen Ueberrock, lange Beinkleider mit Schlüsselfäcken, weiße Strümpfe, Schuh mit Schnällchen. An der linken Hand hatte er einen kleinen goldenen Siegelring, und in den Ohren trug er goldne Ohrenringchen. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen an die Polizeibehörden, auf diesen Menschen zu fahnden.

den, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an-
her einzuliefern.

Offenburg den 7. November 1830.
Großh. Oberamt.

(1) Rastatt. [Diebstahl.] In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. wurde dem Ludwig Reil-
lenberger zu Gaggenau mittelst Einbruchs in
seiner Küche aus dem Rauchfange daselbst folgendes
halbgeräuchertes Schweinefleisch im Werthe von
15 fl. gestohlen, nämlich 8 Schinken von verschie-
dener Größe, 1 Zunge und 1 Seitenstück von 100 Pf.
Dies bringt man Behufs der Fahndung auf das Ge-
stohlene und den noch unbekanntem Dieb zur öffent-
lichen Kenntniß.

Rastatt den 9. November 1830.
Großh. Oberamt.

(2) Wolfach. [Diebstahl.] Dem Bäcker-
meister Sebastian Peter dahier wurde am letzten
Sonntage, während des Gottesdienstes, in seinem
Schlafgemache eine silberne Uhr im Werthe von 8 fl.
entwendet. Dieselbe ist von moderner nicht zu großer
Form, in einem silbernen Gehäuse, hat römische
Zahlen, und ist daran kennbar, daß bei der Öff-
nung zum Aufzuge das Zifferblatt beschädigt ist.
Es befindet sich an derselben ein grünes Band mit
einem weißgeschliffenen Stein ohne Schlüssel. Die
Polizeibehörden werden um Fahndung und um ge-
fällige Anzeige im Betretungsfalle ersucht.

Wolfach den 3. November 1830.
Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Kork. [Straferkenntniß.] Der Deserteur
Michael Baas von Sand, wird auf ungehorsames
Ausbleiben nach ergangener Edictalladung seines Ge-
meinde-Bürgerrechts für verlustig erklärt, und die
gesetzliche, so wie die Vermögensstrafe gegen densel-
ben auf Betreten vorbehalten.

Kork den 4. November 1830.
Großh. Bezirksamt.

(2) Lahr. [Straferkenntniß.] Der von sei-
nem Regimente sich entfernt habende Jakob Arm-
bruster von Allmannsweiler hat sich auf die öffent-
liche Vorladung vom 5. August l. J. nicht sistirt.
Er wird deshalb der Desertion für schuldig erkannt,
des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, und die
gesetzliche Geldstrafe bei dereinstigem Vermögensanfall
so wie die persönliche Bestrafung im Betretungsfalle
vorbehalten.

Lahr den 24. October 1830.
Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Hüfingen. [Bekanntmachung.] Bei
dem Amte dahier ist eine silberne Taschenuhr hinter-
legt, welche nach der Angabe des Inquisten unweit
Triberg und Hornberg einem Mädchen auf dem
freien Felde genommen worden seyn soll, ohne daß
der rechtmäßige Eigenthümer bisher entdeckt werden
konnte. Die Uhr ist eingehäufig, stark von Silber
und hat ein sehr starkes Bügelstängchen, das Ziffer-
blatt, welches römische Zahlen und feine stählerne
Zeiger hat, umgibt ein silberner platter Reif, in
welchen 12 Granaten eingelassen sind. Das innere
des Werkes ist ebenfalls von 6 in einen silbernen
Reif eingelassenen Granaten eingefaßt. Wir brin-
gen dieß zur öffentlichen Kenntniß, um zur Entde-
ckung des wahren Eigenthümers zu gelangen, indem
sonst die hinterlegte Taschenuhr dem letzten bekann-
ten Besitzer zurückgestellt würde.

Hüfingen den 6. November 1830.
Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Offenburg. [Bekanntmachung.] Am
8. d. M. haben sich die beiden Weibspersonen, an-
geblich Theresia Huber von Oppenau und Genoseva
Harter von Dedsbach, Bezirksamts Oberkirch,
auf dem Jahrmärkte zu Appenweier des Diebstahls
von Krämerwaaren sehr verdächtig, und nach ihrer
Arretirung aus dem dortigen Verhafte unter Zurück-
lassung der bei ihnen vorgefundenen Effecten, flüchtig
gemacht.

Auch wurden in einer Behausung zu Hofweier
mittelst Einsteigens einem Dienstknecht sechs fast
noch neue Hemden und ein Paar neue Halbstiefel
entwendet.

Wir bringen dieses zum Zwecke der Fahndung
zur öffentlichen Kenntniß.

Offenburg den 9. November 1830.
Großherzogl. Oberamt.

(3) Heidelberg. [In Verstoß gerathene
Pfandurkunde.] Eine von dem verstorbenen hiesigen
Bürger und Schuhmachermeister Benedict Alexan-
der am 1. September 1803 über ein bei der Bau-
knecht Martin Behringerischen Vormundschaft
aufgenommenes Kapital von 50 fl. ausgestellte und
nachher an die Wachtmeister Spangenbergerei-
sche Vormundschaft cedirte Pfandurkunde ist in Ver-
stoß gerathen; es wird daher derjenige, welcher an
diese Pfandverschreibung einen gegründeten Anspruch
machen zu trauen glaubt, hiemit aufgefordert, solche
in einer Frist von 6 Wochen bei der unterzeichneten
Behörde um so gewisser geltend zu machen, als er
ansonst die hieraus etwa entspringenden Nachtheil
sich selbst zuzuschreiben habe.

Heidelberg den 28. October 1830.
Großherzogl. Oberamt.

(2) Lörrach. [Kraftlos erklärter Schuldschein.]
Da der von dem vormaligen Burgvoat Lenz dahier für die Groß. Contributions- Hauptkasse zu Gunsten des Tobias Früh von Gündenhäusen als Pflegers über Kunigunde Früh zu Wollbach ausgestellte Schuldschein über 55 fl. d. d. 14. August 1796 ungeachtet der Bekanntmachung vom 30. Jänner d. J. dahier nicht vorgelegt worden ist, so wird er nunmehr für kraftlos erklärt und die Kunigunde Früh ermächtigt, Kapital und Zins zu beziehen.

Lörrach den 3. November 1830.

Groß. Bezirksamt.

(3) Rastatt. [Verlorne Obligation.] Eine von Bernhard Fischangel von Plittersdorf für die Pflugschaft des Leopold Männele von Rastatt unterm 17. October 1817 ausgestellte Obligation ist in Verstoß gerathen. Der allenfallsige Besitzer wird anmit aufgefordert, sein vermeintliches Eigenthumsrecht hierauf binnen zwei Monaten um so gewisser geltend zu machen, als die fragliche Obligation sonst für kraftlos erklärt wird.

Rastatt den 26. October 1830.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Eßlingen. [Ehegerichtliche Vorladung.]
Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des königl. würtemb. Gerichtshofs für den Neckarkreis zu Eßlingen Christina Margaretha geb. Schök, Ehefrau des Schlossers Georg Michael Soller von Kenningen, Oberamts Leonberg, wegen bösslicher Verlassung von Seiten desselben um Erkennung des Ehescheidungs-Prozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuch willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungs-Klagsache Mittwoch den 12. Januar 1831 peremptorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Edict nicht nur gedachter Schlosser Soller, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei dreißig Tage für den ersten, dreißig Tage für den zweiten, und dreißig Tage für den dritten Termin hiemit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einrede in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, der Ehemann erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungs-Sache ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschlossen im ehegerichtlichen Senate des königlichen Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen den 15. September 1830.

Sattler.

Kauf-Anträge.

(2) Karlsruhe. [Brod- und Fouragelieferung betreffend.] Die Lieferung des Brods für die Garnisonen Mannheim, Kislau, Bruchsal und Rastatt, sodann der Fourage für die Garnisonen Karlsruhe mit Gottsau, Mannheim und Bruchsal in den 3 Monaten Dezbr. 1830 Januar und Febr. 1831 wird durch Soumissionen an die Benignstnehmenden, in sofern die Preise billig gefunden werden, begeben. Die Soumissionen, in welchen die Angebothe in deutlichen Zahlen und Worten auszudrücken, insbesondere aber die angebotenen Preise auf die Fourage zu specificiren sind, wieviel nemlich davon für den Haber, (welcher 1828r Gewächs seyn muß, oder wenn dieses nicht möglich wäre, so müssen die 6 Mefle Haber leichter Ration 8 Pfund neues Gewicht wiegen) sodann das Heu und das Stroh gerechnet ist, werden Dienstag den 16. November d. J. Vormittags 10 Uhr dahier geöffnet, und müssen daher längstens bis den 15. Novbr. Abends 6 Uhr dahier eintreffen, indem auf später erscheinende Soumissionen keine Rücksicht mehr genommen wird. Dieselben müssen ferner auf dem Umschlag die Bemerkung: „Brod- u. Fourage-Lieferung betreffend“ tragen, und da man sich auf keine weitem, als auf die bestehenden Lieferungsbedingungen einläßt, welche bei den Stadtcommandantenschäften, so wie bei dem diesseitigen Secretariat eingesehen werden können, so werden es die Soumissionenten selbst für unnöthig und überflüssig finden, Klauseln und Nebenbedingungen oder Bemerkungen in die Soumissionen aufzunehmen, welche durchaus nicht berücksichtigt werden. Wenn zwei oder mehrere Individuen die Lieferung des Brods oder der Fourage für eine oder die andere Garnison in Gemeinschaft übernehmen wollen, so müssen sie sich sämmtlich in der einzureichenden Soumission unterschreiben; eine mit der Unterschrift „N. N. et Compagnie“ versehen Soumission wird nicht angenommen. Ebenso werden keine Austeracorde und keine Unterlieferanten zugelassen, sondern derjenige Soumissionent, dem die Lieferung durch Ratifikation übertragen wird, muß solche unter Erfüllung der bestehenden Bedingungen selbst besorgen, sofern er nicht auf vorheriges Ansuchen die diesseitige Genehmigung zur Übertragung der Lieferung an einen Dritten ausgewirkt hat.

Karlsruhe den 2. November 1830.

Groß. Bad. Kriegsministerium.

v. Schaffer.

vdt. Eckert.

(Hierbei eine Beilage.)

Beylage zum Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 91. Samstag den 13. November 1830.

Kauf-Anträge.

(1) Karlsruhe. [Eichen Holländerholz-Versteigerung.] Mittwoch den 24. d. M. Morgens 8 Uhr werden 50 Stamm Holländer-Eichen aus dem Ruppurrer herrschaftlichen Wald zu Ruppurr im Forsthaus öffentlich versteigert werden, wozu wir die Steigerungslustigen mit dem Bemerkten hiemit einladen, daß die zur Versteigerung kommenden Stämme bereits schon ausgezeichnet sind, und auf jedesmaliges Verlangen von der Revierforstrei Ruppurr den Seigerern vorgezeigt werden.

Karlsruhe den 10. November 1830.

Großh. Forstamt.

(1) Karlsruhe. [Holländerholz-Verkauf] Dienstag den 23. d. M. Vormittags 8 Uhr werden zu Weingarten auf dem Rathhaus 75 Stamm Holländer-Eichen aus dem Weingartner Gemeindswald und 11 Stamm dergleichen Eichen aus dem Stafforthener Gemeindswald öffentlich versteigert werden, wozu wir die Steigerungslustigen mit dem Bemerkten hiemit einladen, daß die Revierforstrei Weingarten die bereits schon ausgezeichneten Stämme den Steigerern vor dem Steigerungstag auf jedesmaliges Verlangen vorzeigen wird.

Karlsruhe den 10. November 1830.

Großherzogl. Forstamt.

(1) Karlsruhe. [Eichen Holländer-Holz-Versteigerung.] Bis Donnerstag den 25. d. M. Morgens 9 Uhr werden zu Durlach auf dem Rathhaus 132 Stamm Holländer-Eichen, aus dem Durlacher Stadtwalde öffentlich versteigert werden, wozu wir die Steigerungslustigen mit dem Bemerkten hiemit einladen, daß die zur Versteigerung kommenden Stämme sämmtlich schon ausgezeichnet sind und auf jedesmaliges Verlangen von dem städtischen Waldmeister Kiefer zu Durlach den Steigerern vorgezeigt werden.

Karlsruhe den 11. November 1830.

Großherzogl. Forstamt.

(2) Offenburg. [Weinversteigerung zu Durbach.] Montags den 22. dieses Vormittags 10 Uhr, werden zu Durbach in der Behausung des Freiherrn von Bulach 600 Ohmen Wein, von den Jahrgängen 1822, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829 und 1830 in verschiedenen Parthien öffentlich versteigert, wozu man die Liebhaber mit dem Bemerkten einladet, daß die Weine von vorzüg-

licher Qualität, auch äußerst rein und gut gehalten sind. Offenburg den 8. November 1830.

(2) Mühlburg. [Wirthshaus-Verkauf.] Die Erben des verstorbenen Hirschwirths Friedrich Nagel dahier sind, mit eingeholter obervormundschaftlicher Ermächtigung gesonnen, das ihnen gehörige, an der Landstraße mitten in Mühlburg liegende, solid gebaute zweistöckige Wirthshaus, mit der Realschildgerechtigkeit zum Hirsch, mit Scheuer, Stallungen zu 60 Pferden, Rindvieh- und Schweinstallungen, zwei gewölbten Kellern, 30 Ruthen Gemüßgarten hinterm Haus, Wasch- und Backhaus und geräumiger Hofraithe, aus freier Hand zu verkaufen. Dieses wird andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Kaufliebhaber zur Einsicht der für dieselben sehr vorthelhaft gestellten Bedingungen und wegen Abschließung des Kaufs sich innerhalb sechs Wochen entweder an das unterzeichnete Bürgermeisteramt, oder an die Erben selbst wenden mögen.

Mühlburg den 3. November 1830.

Bürgermeisteramt.

Weber.

(3) Oberöwisheim. [Mühlenversteigerung.] Aus Auftrag des Großh. Amtsrevisorats Bruchsal vom 6. d. M. wurde durch dasigen Ortsvorstand bestimmt, daß auf den 22. Nov. die hiesige herrschaftl. Erbbestands-Abba-Mühle der Erbvertheilung wegen von den Christian Lösschen Kinder in öffentliche Versteigerung gebracht wird. Diese Mühle besteht:

- 1) In einem einstöckigen von Stein erbauten Bohnhause, wobei sich befindet:
- 2) Eine unterschlächtige Mahlmühle mit 3 Mahl- und einem Schälgang in gutem Zustand.
- 3) Eine hiebei befindliche Delmühle und Hanfreibe.
- 4) Eine geräumige Scheuer mit 2 Viehstall und Schopfen.
- 5) 14 Schweinställe.
- 6) Ein Viertel Hausgarten.
- 7) 6 Viertel hiebei befindliche Wiesen.

Die Steigliebhaber haben sich hiezu auf den bestimmten Tag Vormittags 10 Uhr in dahiesiger Mühle einzufinden, und die weitem Bedingnisse hiez zu allda zu vernehmen.

Oberöwisheim den 30. October 1830.

Der Ortsvorstand.

Bogt Ketterer.

Gerichtschr. Krauß.

(1) K a s t a t t. [Bierbrauereiverkauf.] Christoph Haugs Wittwe ist gesonnen, ihre an einer gangbaren Straße der Ludwigs-Vorstadt gelegene Bierbrauerei sammt Bierwirthschaft zu vermieten oder aus freier Hand unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(2) B a d e n. [Bekanntmachung.] Am Donnerstag den 18. d. M. als am dritten Tage des gewöhnlichen Martin-Fahrmarkts, wird zugleich der seit 2 Jahren neu errichtete und stark besuchte Viehmarkt wieder dahier gehalten.

Baden den 6. Novbr. 1830.
Oberbürgermeisteramt.

(2) D u r l a c h. [Bekanntmachung.] Die Ferg Friedrich Wagnerschen Eheleute von Durlach haben sich wegen vorgerückten Alters einen Rechtsbeistand in der Person des Waisenrichters Waag erwählt, der heute für sie verpflichtet wurde. Ohne urkundliche Mitwirkung des Waisenrichters Waag können demnach die J. Fr. Wagnerschen Eheleute kein im Landrechtssatz 513. genanntes Rechtsgeschäft gültig abschließen, welches daher öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach den 5. November 1830.
Großh. Oberamt.

(2) D u r l a c h. [Bekanntmachung.] In dem Flecken Grögingen ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen; obgleich man sogleich die nöthigen medicinisch-polizeil. Maasregeln getroffen, und insbesondere alle erkrankten Thiere in einen schleunig erbauten Krankenstall abgesondert hat, so erachtet man dennoch bis auf weiteres eine allgemeine Ortssperre für nöthig und macht dieß hiemit öffentlich bekannt.

Durlach den 6. November 1830.
Großh. Oberamt.

(2) E t t l i n g e n. [Bekanntmachung.] Durch höchste Entschließung de dato Karlsruhe den 5. Februar 1829. Nro. 226. ist die Ermächtigung ertheilt, auf der Albthal-Straße von Ettligen an der Wattermühle bis zur Königl. würtemb. Gränze, Straßengeld nach dem alten Tarif vom Jahr 1810 zum Besten der hauptpflichtigen Gemeinden und des Großh. Forst-Fiskus zu erheben, womit am 1. Novbr. d. J. der Anfang gemacht wird.

Die ernannten und verpflichteten Weggeld- Erheber sind:

in Steinhäusel: Joseph Schlee,
in Marzell: Müller Kunz,
in Pfaffenroth: Joseph Schneider,
in Egenroth: Jakob Maurer,
in Ettligen: Jakob Kast.

Die ganze Länge der Straße, wovon Straßengeld erhoben wird, ist auf 3 $\frac{1}{2}$ Stunden berechnet.

Hievon kommen

auf den Weg von der Wattermühle bis dahin, wo der Weg nach Egenroth führt, eine halbe Stunde,
von da bis zu dem Wege nach Pfaffenroth eine Stunde,
von da bis nach Marzell eine halbe Stunde, von da bis zur Grenze eine Stunde.

Das Weggeld wird auf jede Stunde entrichtet: wie folgt:

- 1) von jedem Pferde vor Fuhrwerken jeder Gattung, geladen oder ungeladen, 1 fr.
- 2) für ein berittenes, beladenes oder lediges Pferd, 1 fr.
- 3) für einen Ochsen, bespannt oder unbespannt, 1 fr.
- 4) für eine Kuh ebensoviel;
- 5) für Schaafe, Hammel, Ziegen, Schweine, von 1 bis 10 Stück incl. $\frac{1}{2}$ fr.
- 6) von einem beladenen Schubkarren $\frac{1}{2}$ fr.
- 7) wenn Güterwagen mit mehr als 6 Pferden bespannt sind, für jedes überzählige Pferd bis zu 8 Pferden, 2 fr.
- 8) wenn sie mit mehr als 8 Pferden bespannt sind, für jedes überzählige Pferd 4 fr.

Frei von diesem Straßengeld sind nur die in der höchsten Verordnung vom 5. October 1820 bestimmten Personen und Effecten.

Wer das Straßengeld nicht vor der Abfahrt entrichtet, und den Ort, wo es hätte geschehen sollen, bereits passirt hat, wird um den 20fachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe gestraft, in sofern er den Fehler nicht wieder gut gemacht hat, bevor er entdeckt wurde. Der Angeber erhält den dritten Theil der Strafe.

Ettligen den 27. October 1830.
Großh. Bezirksamt.

(2) E t t l i n g e n. [Anzeige.] Bei Unterzeichnetem kann man diesjährigen reinen dicken Honig, die 100 fl. zu 26 fl. haben, wozu um geneigten Zuspruch bittet

Ettligen im November 1830.

Kaufmann
Alois Grischele Sohn.